

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-478-3/2

Bearbeiter  
Dr. Krenn

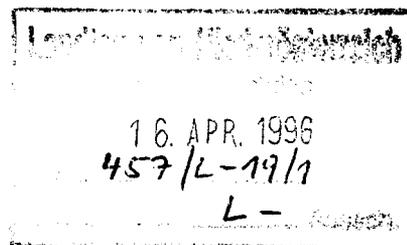
53 110  
DW 6613

16. April 1996

Betrifft

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Der "Meister in der Land- und Forstwirtschaft" (14 Meisterberufe) wurde auf Ersuchen Österreichs in den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG aufgenommen.

Dort heißt es: "Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens fünfzehn Jahren und umfassen eine mindestens sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre - dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird - und eine dreijährige berufliche Praxis unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung für den betreffenden Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Lehrlingsausbildung und auf das Führen des Titels „Meister“ verleiht.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt die Umsetzung der erforderlichen Richtlinien-Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen zum Meister in der Land- und Forstwirtschaft in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Insoferne hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, daß mangels Zuständigkeit des Grundsatzgesetzgebers keine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, geplant sei.

Nach der zweiten Anerkennungsrichtlinie ist entscheidend, ob ein Beruf im Herkunftsstaat ausgeübt wird bzw. ob für diesen Beruf eine Ausbildung absolviert und die entsprechende Befähigung erlangt wurde, der dem Tätigkeitsgebiet des jeweili-

gen österreichischen/ niederösterreichischen land- und forstwirtschaftlichen Meisterberufes entspricht. Damit ist insbesondere auch die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen angesprochen.

Die grundsätzliche Anerkennung hat sich daher auf Diplome und Prüfungszeugnisse im Sinne der Art. 3 und 5 der Richtlinie 92/51/EWG zu beziehen, die als Gesamtheit (Schulzeugnisse, Lehrabschlußprüfungszeugnisse, Berufsbefähigungszeugnisse) den Zugang zum land- und forstwirtschaftlichen Beruf vermitteln. Wenn keine volle Äquivalenz zum jeweiligen Tätigkeitsumfang des niederösterreichischen Meisterberufes gegeben ist (vor allem Fehlen der Ausbildungsberechtigung), dann können Anpassungsmaßnahmen erfolgen, die auch zum Führen des Titels "Meister" berechtigen.

Die zweite Diplomanerkennungsrichtlinie sieht als Anpassungsinstrumentarien den Besuch eines Anpassungslehrganges, die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Absolvierung einer Berufserfahrung vor. Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann nur alternativ - nach Wahl des Antragstellers - vorgeschrieben werden.

Gleichzeitig soll unter Punkt 1. der bisherige Verweis im § 25 Abs. 6 auf die aufgehobene "NÖ Reisezulagenverordnung" durch einen Verweis auf § 150 Abs. 2 DPL 1972 (Dienstpragmatik der Landesbeamten) ersetzt werden, da seit 1. 1. 1995 die vereinheitlichte - Tagesgebühr direkt in letztgenannter Bestimmung enthalten ist; eine Änderung hinsichtlich der Höhe (derzeit S 404,-) ist damit nicht verbunden.

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, da die Anzahl der durchzuführenden Verfahren sehr gering sein wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wörker*